

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON ERDGAS/BIOGAS DURCH IWB INDUSTRIELLE WERKE BASEL

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen («Lieferbedingungen») regeln die Gaslieferung im Markt durch IWB Industrielle Werke Basel («Lieferantin» oder «IWB») für Kundinnen und Kunden («Kunden») im Verteilnetzgebiet von IWB.
- 1.2 Der Netzanschluss und die Netznutzung sind vom Geltungsbereich der Lieferbedingungen nicht erfasst.

2. Leistungen der Lieferantin

2.1 Gaslieferung

- 2.1.1 Die Lieferantin verpflichtet sich zur Gaslieferung im Markt an den Kunden. Die Lieferpflicht bezieht sich auf die vereinbarten Verbrauchsstätten («Verbrauchsstätten») und die im vereinbarten Lieferzeitraum effektiv benötigte Gasbezugsmenge (Vollversorgung).
- 2.1.2 Die Lieferpflicht setzt voraus, dass die Verbrauchsstätten mit der erforderlichen Messeinrichtung ausgestattet sind. Als erforderliche Messeinrichtung gilt: (i) bei Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch < 500 000 kWh: ein Zähler mit Fernzähleinrichtung; (ii) bei Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch > 500 000 kWh und einer Transportkapazität < 150 Nm³/h: ein Zähler mit Fernzähleinrichtung oder ein Mengenumwerter mit Fernzähleinrichtung; (iii) bei Verbrauchsstätten mit einer Transportkapazität > 150 Nm³/h: ein Mengenumwerter mit Fernzähleinrichtung.
- 2.1.3 Die Lieferpflicht gemäss Ziffer 2.1.1 ist erfüllt mit Nominierung der vom Kunden bestellten Leistung bei der Vorlieferantin und Buchung der für die bestellte Leistung erforderlichen Grenzkapazitäten. Mit der Nominierung der bestellten Leistung und Buchung der Grenzkapazitäten wird für den Kunden die Gasbezugsmenge vorgehalten.

2.2 Entwertung von Biogaszertifikaten

Wenn und soweit die Lieferung eines Anteils Biogas (Produkt Biogas Pro oder Biogas Plus) vereinbart wurde, verpflichtet sich die Lieferantin zur Entwertung von Biogaszertifikaten der dem vereinbarten Anteil Biogas entsprechenden Menge.

3. Bezugs- und Vergütungspflicht des Kunden

- 3.1 Der Kunde hat seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf für die Verbrauchsstätten aus den Gaslieferungen der Lieferantin zu decken («Exklusivität»).
- 3.2 Er hat das von der Lieferantin gelieferte Gas als Prozessgas (d.h. für die Verwendung zu industriellen Zwecken) und/oder als Heizgas zu verwenden und die Leistungen der Lieferantin vereinbarungsgemäss zu vergüten.

4. Nominierte Leistung, Meldepflicht des Kunden

- 4.1 Der Kunde nominiert bei der Lieferantin die für die Gaslieferung erforderliche Leistung.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Lieferantin unverzüglich, spätestens 48 Stunden im Voraus, über vorhersehbare Überschreitungen der nominierten Leistung zu informieren. Die

Informationspflicht gilt sowohl bei vorübergehenden als auch bei dauerhaften Überschreitungen der nominierten Leistung. Über unvorhergesehene Überschreitungen der Leistungsabnahme hat der Kunde die Lieferantin spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Eintreten des entsprechenden Ereignisses zu informieren.

5. Mengen, Mengenabweichung, Meldepflicht des Kunden

- 5.1 Der Kunde definiert seine voraussichtliche Bezugsmenge für die Verbrauchsstätten in den vereinbarten Lieferperioden.
- 5.2 Über Abweichungen von der voraussichtlichen Bezugsmenge in einer Lieferperiode hat der Kunde die Lieferantin unverzüglich schriftlich zu informieren («Meldepflicht»). Die Meldepflicht entfällt, wenn (i) bei den Produkten «IWB Erdgas Fix» und «IWB Erdgas Fix Tranche» die Abweichung den vereinbarten Toleranzrahmen nicht über- oder unterschreitet oder (ii) beim Produkt «IWB Erdgas Pro» die Abweichung weniger als 20 % beträgt.
- 5.3 Bei den Produkten «IWB Erdgas Fix» und «IWB Erdgas Fix Tranche» ist der Kunde berechtigt, im Fall einer absehbaren meldepflichtigen Abweichung von der voraussichtlichen Bezugsmenge (Ziffer 5.2.1) (i) bei der Lieferantin zusätzliche Gasmengen nachzubestellen (positive Mengenabweichung) oder (ii) der Lieferantin nicht benötigte Mengen zurückzugeben (negative Mengenabweichung). Für die Rückgabe gelten die Voraussetzungen von Ziffer 6.

6. Rückgabe nicht benötigter Mengen

- 6.1 Die Rückgabe nicht benötigter Gasmengen an die Lieferantin (Ziffer 5.3) setzt voraus, dass der Kunde die Rückgabe schriftlich oder per E-Mail bis spätestens 6 Monate vor Ablauf einer Lieferperiode bei der Lieferantin beantragt und die Rückgabemenge eine physikalisch mögliche Grösse umfasst.
- 6.2 Die Rückgabe erfolgt zum NCG-OTC Preis im Rückgabzeitpunkt mit dem in der Servicebeschreibung definierten Abschlag. Die Vergütung an den Kunden erfolgt durch Gutschrift.

7. Preise

7.1 Preiskomponenten

Für die Gaslieferung (Ziffer 2.1) schuldet der Kunde der Lieferantin eine Vergütung bestehend aus dem Erdgaspreis (Ziffer 7.2.1 und Ziffer 7.2.2) und den Grenzkapazitätskosten (Ziffer 7.4). Bei Lieferung eines Anteils Biogas (Produkt Biogas Pro oder Biogas Plus) (Ziffer 2.2) schuldet der Kunde zusätzlich einen Preis für das Biogas (Biogaspreis) (Ziffer 7.2.1 und Ziffer 7.2.3).

7.2 Erdgas- und Biogaspreis

- 7.2.1 Der Erdgaspreis und der Biogaspreis ist für die effektiv bezogene Gasmenge (kWh) geschuldet, bei den Produkten «IWB Erdgas Fix» und «IWB Erdgas Fix Tranche» mindestens aber für die vereinbarte Mindestbezugsmenge.

7.2.2 Erdgaspreis

- Beim Produkt «IWB Erdgas Fix» schuldet der Kunde den für Bezugsmengen bis zur oberen Toleranzgrenze vereinbarten Erdgaspreis und für Bezugsmengen über der Toleranzgrenze («Mehrmenngen») den für Mehrmenngen vereinbarten Erdgaspreis.
- Beim Produkt «IWB Erdgas Fix Tranche» schuldet der Kunde für Bezugsmengen bis zur oberen Toleranzgrenze den durchschnittlichen Tranchenpreis und für Mehrmenngen den täglichen Marktpreis (NCG Tagesschlusspreis) zuzüglich Aufschlag in der vereinbarten Höhe.
- Beim Produkt «IWB Erdgas Pro» schuldet der Kunde für die gesamte effektive Bezugsmenge den vereinbarten Erdgaspreis.

7.2.3 Biogaspreis

Für die Produkte Biogas Pro oder Biogas Plus schuldet der Kunde zusätzlich den Biogaspreis in der vereinbarten Höhe.

7.3 Grenzkapazitätskosten

Die Grenzkapazitätskosten richten sich nach der vom Kunden nominierten Leistung und sind in der vereinbarten Höhe geschuldet. Beim Produkt «IWB Erdgas Pro» entsprechen die Grenzkapazitätskosten dem vereinbarten «Leistungspreis».

7.4 Steuern, Gebühren und Abgaben

Sämtliche Preise der Lieferantin verstehen sich als Nettopreise, exklusive Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben oder Zuschlägen irgendwelcher Art. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben oder Zuschläge irgendwelcher Art werden dem Kunden von der Lieferantin zusätzlich in Rechnung gestellt.

8. Preisanpassung

- 8.1 Beim Produkt «IWB Erdgas Pro» ist die Lieferantin berechtigt, die Preise (Ziffer 7.2 und 7.3) anzupassen. Die Preisanpassung setzt voraus, dass die Lieferantin den Kunden vorgängig schriftlich informiert. Die Information hat spätestens 45 Tage vor Inkrafttreten der Preisanpassung zu erfolgen.
- 8.2 Führt die Preisanpassung zu einer Erhöhung des Gesamtpreises, bestehend aus dem Erdgaspreis und den Grenzkapazitätskosten (Leistungspreis), um mehr als 25%, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Information durch die Lieferantin auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanpassung zu kündigen. **Erfolgt keine Kündigung, akzeptiert der Kunde die Preisanpassung.**

9. Einheitliche Rechnungsstellung

- 9.1 Mit der Abrechnung der Leistungen aus diesem Vertrag stellt die Lieferantin dem Kunden die Netzkosten für die Gaslieferung in Rechnung («einheitliche Rechnungsstellung»). Die einheitliche Rechnungsstellung umfasst die Netzkosten der Netzbetreiber aller vom Kunden für den Gastransport in Anspruch genommenen Netzebenen. Die Höhe der Netzkosten richtet sich nach den aktuellen, von den Netzbetreibern publizierten Gebühren.

10. Rechnungsstellung, Zahlung, Sicherungsmassnahmen

10.1 Rechnungsstellung

- 10.1.1 Die Rechnungsstellung der Lieferantin erfolgt auf Grundlage der vom Verteilnetzbetreiber an der Netzanschlussstelle erhobenen Messdaten.
- 10.1.2 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, am Ende eines Gasjahres und beim Produkt «IWB Erdgas Fix» zusätzlich am Ende eines Lieferzeitraums. Als Gasjahr gilt die Zeitspanne vom 01.10. 06:00:00 Uhr eines Jahres bis zum 01.10. 05:59:59 Uhr des Folgejahres.
- 10.1.3 Monatliche Rechnungsstellung: Die monatliche Rechnung umfasst (i) die Abrechnung des Erdgaspreises für die im Vor-

monat bezogene Erdgasmenge, (ii) die anteilige Abrechnung der Grenzkapazitätskosten und (iii) die anteilige Abrechnung der Netzkosten auf Basis der vom Kunden nominierten Leistung und zusätzlich, in Bezug auf die lokalen Netzkosten, auf Basis der bezogenen Erdgasmenge. Die anteilige Abrechnung der Netzkosten erfolgt bei unterjährigem Beginn oder Beendigung des Vertrages pro rata für die Dauer des Vertrages.

- 10.1.4 Rechnungsstellung am Ende eines Gasjahres: Die Rechnung am Ende eines Gasjahres (Jahresabschlussrechnung) betrifft (i) die Abrechnung des lokalen Netznutzungsentgelts auf Basis der effektiven Jahresleistungsspitzen, des effektiven Erdgasverbrauchs und unter Berücksichtigung des bereits gezahlten Netznutzungsentgelts sowie (ii) allfällige Korrekturabrechnungen des überregionalen und regionalen Netznutzungsentgelts.

- 10.1.5 Rechnungsstellung am Ende des Lieferzeitraums: Die Rechnung am Ende eines Lieferzeitraums beim Produkt «IWB Erdgas Fix» betrifft die Abrechnung einer allfälligen Differenz zwischen der im Lieferzeitraum gesamthaft bezogenen Erdgasmenge und der vereinbarten unteren Toleranzmenge oder die Abrechnung allfälliger Mehrmenngen.

10.2 Zahlung und Sicherungsmassnahmen

- 10.2.1 Der Rechnungsbetrag ist jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das Konto der Lieferantin zu begleichen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist schuldet der Kunde der Lieferantin einen Verzugszins in Höhe von 5% p.a.
- 10.2.2 Für nicht rechtzeitig bezahlte Rechnungen können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden.
- 10.2.3 Besteht Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird (insbesondere bei Gefahr einer Überschuldung), kann die Lieferantin für den voraussichtlichen Erdgasverbrauch von bis zu drei Monaten eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Kunden verlangen.
- 10.2.4 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist die Lieferantin berechtigt, den Gasbezug nach vorheriger Androhung unterbrechen zu lassen. Die damit verbundenen Kosten trägt vollumfänglich der Kunde.

11. Dauer und Beendigung des Vertrages

11.1 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der vereinbarten letzten Lieferperiode («vereinbarte Vertragslaufzeit»).

11.2 Dauer, ordentliche Vertragsbeendigung

- 11.2.1 Bei den Produkten «IWB Erdgas Fix» und «IWB Erdgas Fix Tranche» endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit automatisch.
- 11.2.2 Bei dem Produkt «IWB Erdgas Pro» verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von **12 Monaten** zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von **12 Monaten** zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden («ordentliche Kündigung»).

11.3 Ausserordentliche Vertragsbeendigung

- 11.3.1 Eine Vertragsbeendigung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit kommt nur aus wichtigen Gründen in Betracht (ausserordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung dieses Vertrages für die kündigende Partei unzumutbar macht.
- 11.3.2 Für die Lieferantin ist ein wichtiger Grund insbesondere gegeben: (i) bei Zuwiderhandlungen des Kunden gegen diesen

Vertrag, insbesondere bei einer Verletzung der Vergütungspflicht (Ziffer 3) trotz zweifacher Mahnung und (ii) bei Beantragung des Konkurses, der Nachlassstundung oder der Nachlassliquidation des Kunden.

11.3.3 Für den Kunden ist ein wichtiger Grund insbesondere in den Fällen von Ziffer 8.2 (Preis Anpassung) und Ziffer 17.2 (Anpassung der Lieferbedingungen) gegeben. Die Veräusserung einer, mehrerer oder aller Verbrauchsstätten begründet grundsätzlich keinen wichtigen Grund für eine ausserordentliche Vertragsbeendigung durch den Kunden; im Fall einer Veräusserung gilt Ziffer 12.4. Für die ausserordentliche Kündigung gemäss Ziffer 8.2 oder 17.2 gelten die in Ziffer 8.2 bzw. 17.2 genannten Modalitäten.

11.3.4 Bei einer im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden ausserordentlichen Vertragsbeendigung ist die Lieferantin berechtigt, den ihr aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehenden Schaden (insbesondere entgangenen Gewinn) gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

11.4 Form der Kündigung

Die Kündigung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen.

12. Übertragung der vertraglichen Rechte und Pflichten

12.1 Die Parteien sind berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei die Rechte aus dem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/oder alle Verpflichtungen aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

12.2 Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen.

12.3 Die übertragende Partei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen.

13. Veräusserung der Verbrauchsstätten

13.1 Veräusserung aller Verbrauchsstätten

13.1.1 Im Fall einer Veräusserung aller vertragsgegenständlichen Verbrauchsstätten ist der Kunde verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen und diesen für den Fall der Weiterveräusserung ebenfalls zur Weiterübertragung zu verpflichten.

13.1.2 Die Lieferantin ist berechtigt, den Rechtsnachfolger des Kunden aus einem wichtigen Grund (Ziffer 12.2) abzulehnen. Lehnt die Lieferantin den Rechtsnachfolger ab, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten vorzeitig zu kündigen.

13.2 Veräusserung einzelner Verbrauchsstätten

Bei einer Veräusserung nur einzelner Verbrauchsstätten ist die Lieferantin berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden anzupassen und die Preise für die verbleibenden Verbrauchsstätten neu festzusetzen.

13.3 Informationspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Lieferantin in jedem Fall über eine bevorstehende Rechtsnachfolge so früh wie möglich zu informieren.

14. Haftungsausschluss

Die Lieferantin schliesst, soweit rechtlich zulässig, jede Haftung für Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag aus. Ausgeschlossen wird insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden, die dem Kunden aus der Einschränkung (oder Verweigerung) der Gaslieferung entstehen.

15. Höhere Gewalt

15.1 Sollte eine Partei aufgrund eines Hindernisses, welches ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und zur Zeit des Vertragsschlusses weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte (höhere Gewalt), wie beispielsweise Krieg, Feuer, Fluten oder Erdbeben, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen können, so hat sie den Vertrag nicht verletzt.

15.2 Ist eine Partei der Auffassung, ein solches die Erfüllung beeinträchtigendes Hindernis sei eingetreten, so hat sie die andere Partei sofort über die Einzelheiten des Hindernisses (insbesondere über dessen Dauer und Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten) zu informieren.

15.3 Dauert ein solches die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis länger als 6 Monate an, kann die jeweils andere Partei ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

16. Datenschutz

16.1 Die Lieferantin ist berechtigt, die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Kundendaten zu verwenden und an Verrechnungsstellen, Vorlieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

16.2 **Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Lieferantin seine Kundendaten (insbesondere seine Adress- und Kontaktdaten) zu Informations- und Werbezwecken verwendet und die im Rahmen des Vertrages erhobenen Verbrauchsdaten für weitere an ihn gerichtete Dienstleistungsangebote bearbeitet. Der Kunde kann seine diesbezügliche Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen.**

17. Anpassung der Lieferbedingungen

17.1 Bei veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug für die Lieferung und/oder den Verbrauch von Erdgas/Biogas oder in Bezug auf die Nutzung der Erdgasnetze (Gesetzesänderungen, Änderungen der Vereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas [Verbändevereinbarung], behördlichen Anordnungen o.ä.) ist die Lieferantin berechtigt, die Lieferbedingungen den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Über eine bevorstehende Anpassung wird die Lieferantin den Kunden vorgängig informieren.

17.2 Ist die bevorstehende Anpassung für den Kunden nachteilig, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Information durch die Lieferantin auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassungen zu kündigen. **Erfolgt keine Kündigung, akzeptiert der Kunde die Anpassungen.**

18. Schlussbestimmungen

18.1 Änderungen und Ergänzungen der Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Lieferbedingungen unwirksam oder unvollständig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder fehlende Regelung durch eine dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommende Ergänzung zu ersetzen.

18.3 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel.